

17/8836, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (3. Februar 2012), Frage 14:

„14. Wie können Asylsuchende die Annahme eines „sicheren Drittstaates“ widerlegen, was nach dem Urteil des EuGH möglich sein muss, wenn ihnen erst im Zuge der Überstellung in den vermeintlich „sicheren Drittstaat“ überhaupt bekannt gemacht wird, dass die Überstellung beabsichtigt ist, so dass die Betroffenen rein faktisch keinerlei Gelegenheit mehr haben, rechtsanwaltliche Hilfe zu suchen und/oder sich rechtshilfesuchend an ein Gericht zu wenden?“

Entsprechend Artikel 3 Absatz 4 der Dublin-Verordnung erhält jeder Asylbewerber im Zusammenhang mit der Antragstellung und der Abnahme der Fingerabdrücke in Deutschland neben der allgemeinen Belehrung über die im Asylverfahren bestehenden Mitwirkungspflichten und dem Hinweis auf § 25 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eine Belehrung in seiner Sprache, aus der sich deutlich ergibt, dass er möglicherweise in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird. Die Belehrung beschreibt die wichtigsten Sachverhalte, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Antragstellern anwaltlich vertreten.

Im Rahmen der Ausübung des Akteneinsichtsrechts ist insoweit die Information ebenfalls sicher gestellt. In Fällen, bei denen das BAMF ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren auf Veranlassung der Bundespolizei einleitet (§ 18 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 AsylVfG bzw. § 57 Absatz 2 des Aufenthaltsgegesetzes [AufenthG]), wird der Betroffene unmittelbar von der Bundespolizei in der Verfügung über die Zurückschiebung sowohl über die beabsichtigte Maßnahme, als auch den vorgesehenen Zielstaat der Überstellung informiert. Diese Verfügung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.“

17/9796, Schriftliche Fragen an die Bundesregierung mit Antworten in der Woche vom 21. Mai 2012:

„9. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung den Erlass des schleswig-holsteinischen Justizministeriums vom 19. April 2012 an die Ausländerbehörden, Rückführungsentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 34a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes den Betroffenen unmittelbar nach Eingang bei der Ausländerbehörde zuzustellen, um dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes zu entsprechen, mit Bundesrecht für vereinbar bzw. unvereinbar, und inwieweit ist sie bejahendenfalls dazu bereit, sich gegenüber den anderen Bundesländern dafür einzusetzen, ähnliche Vorgaben zur Sicherstellung des effektiven Rechtsschutzes im Dublin-Verfahren an die Ausländerbehörden zu machen?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 23. Mai 2012:

Das Bundesministerium des Innern hat keine rechtlichen Einwände gegen die Praxis, wie sie gemäß der Frage in einem Erlass des Justizministeriums in Schleswig-Holstein geregelt sein soll; eine solche Praxis steht in Übereinstimmung mit den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes.

Das Thema ist derzeit Gegenstand von Besprechungen zwischen Bund und Ländern.“

17/10012, Schriftliche Fragen an die Bundesregierung mit Antworten in der Woche vom 11.Juni 2012:

4. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.):

Inwieweit entspricht es der Praxis bzw. Weisungslage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständige Behörden aufzufordern, Überstellungsbescheide im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Überstellungen in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat der EU) den von der Maßnahme Betroffenen erst am Tag der Überstellung oder kurz zuvor auszuhändigen (siehe fünfter Jahresbericht des Forums Abschiebebeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main, S. 17), und wie wird bei dieser Vorgehensweise das Recht auf effektiven Rechtsschutz der Betroffenen gewahrt, wenn selbst Anwälte nicht oder nur zufällig von einer unmittelbar bevorstehenden

Überstellung ihrer Klienten erfahren und somit auch kein Rechtsschutz im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der entsprechenden Vorschriften im Asylverfahrensgesetz gewahrt werden kann?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe vom 8. Juni 2012

Es ist derzeitige Praxis des BAMF, die zuständigen Behörden der Länder bei der Übersendung der Bescheide darum zu bitten, die Zustellung der Bescheide entsprechend § 31 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vorzunehmen; in Bezug auf Bescheide für Rechtsanwälte wird auf eine Weiterleitung entsprechend § 31 Absatz 1 Satz 6 AsylVfG verwiesen. Dies steht in Übereinstimmung mit der Gewährleistung von effektivem Rechtsschutz. Die Zustellung der Bescheide ist derzeit Gegenstand von Besprechungen zwischen Bund und Ländern; hierauf wurde in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/9796 hingewiesen.“

Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage, Arbeitsnummer 6/374 (Eingang 8. Juli 2012):

Frage: Wieso setzt sich die Bundesregierung gegenüber der Bundespolizei und den Bundesländern nicht für eine Regelung ähnlich wie in Schleswig-Holstein ein, wonach Rückführungentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens den Betroffenen so schnell wie möglich mitgeteilt werden sollen, damit diese sich aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes noch rechtzeitig an die Gerichte wenden können, und welche Position nimmt die Bundesregierung bei den gegenwärtigen Verhandlungen zum Asylsystem auf europäischer Ebene zu der Frage ein, inwieweit Rechtsmitteln gegen geplante Überstellungen bei geltend gemachten konkret drohenden Menschenrechtsverstößen oder systematischen Mängeln im Asylsystem eines anderen EU-Mitgliedstaats eine aufschiebende Wirkung zukommen soll?

Antwort:

In Abstimmung mit den Ländern erfolgt die Zustellung der Bescheide über die Ablehnung des Asylantrags aufgrund Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats und über die Anordnung der Abschiebung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 des Asylverfahrensgesetzes durch die für die Abschiebung zuständigen Behörden der Länder; das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übersendet die Bescheide an diese Behörden zur Zustellung. Soweit das Dublin-Verfahren durch die Bundespolizei durchgeführt wird oder die Bundespolizei Bescheide des Bundesamtes aushändigt, erfolgt die Aushändigung in der Regel umgehend. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 auf BT-Drs. 17/10012 verwiesen.

In der Position des Rats zur Neufassung der Dublin-Verordnung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, ist die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes gegen Dublin-Überstellungen vorgesehen; zugleich ist geregelt, dass Überstellungen in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, unter Einbeziehung der einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzuführen sind. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Trilogs über die endgültige Ausgestaltung der Neufassung der Dublin-Verordnung und damit auch der Regelung des Rechtsschutzes gegen Dublin-Überstellungen dauern noch an.

Zusammenstellung: Büro Ulla Jelpke, 11.Juli 2012